

An die Mitglieder
des AGV Arbeitgeberverbandes Rheintal

Heerbrugg, 5. November 2014
B0164549 TB/mw

Information betreffend Mutterschaft und Stillen am Arbeitsplatz

Sehr geehrte AGV-Mitglieder

Gerne orientiere ich Sie im Folgenden über die seit 1. Juni 2014 geltende Rechtslage für stillende Mütter am Arbeitsplatz.

Die Freude ist gross; das Baby ist da! Doch wie lässt sich die Mutterschaft mit dem Job unter einen Hut bringen? Häufig stellt sich nach dem Mutterschaftsurlaub auch die Frage: Arbeit oder Stillen? Was dürfen erwerbstätige Mütter und welches sind ihre Rechte am Arbeitsplatz? Mit der revidierten Verordnung zum Arbeitsgesetz hat der Bundesrat die Situation für stillende Mütter auf den 1. Juni 2014 verbessert. Neu wird Stillen am Arbeitsplatz in beschränktem Umfang entlohnt.

Achtwöchiges Arbeitsverbot

In den ersten acht Wochen nach der Niederkunft dürfen Mütter nicht beschäftigt werden, selbst wenn sie es möchten, und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis. Solange eine Frau ihr Kind stillt, kann sie nicht gegen ihren Willen zur Arbeit im Betrieb angehalten werden. Sie kann auf blosser Anzeige hin der Arbeit fern bleiben. Allerdings entfällt dann auch der Lohnanspruch. Daher gilt es für Wöchnerinnen zu beachten, dass die Dauer der Arbeitsbefreiung und auch der Kündigungsschutz von 16 Wochen nach der Niederkunft zeitlich nicht mit dem 14-wöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub gleichzusetzen ist.

Im Weiteren sieht das Arbeitsgesetz zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind vor. So dürfen schwangere Frauen und stillende Mütter nur unter bestimmten Voraussetzungen beschwerliche oder gefährliche Arbeiten (z.B. Bewegen schwerer Lasten oder Arbeiten bei grosser Kälte oder Hitze) ausführen und keinesfalls länger als neun Stunden pro Tag arbeiten. Frauen, die normalerweise zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, z.B. Schichtarbeiterinnen, haben während der Schwangerschaft und zwischen der 8. und der 16. Woche nach der Niederkunft Anspruch auf eine gleichwertige Ersatzarbeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr oder auf 80 % des Lohnes.

Bezahltes Stillen während der Arbeit

Für das Stillen oder das Abpumpen von Milch im oder ausserhalb des Betriebes ist stillenden Müttern die erforderliche Zeit freizugeben. Davon werden im ersten Lebensjahr des Kindes bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu vier Stunden mindestens 30 Minuten als bezahlte Arbeitszeit angerechnet. Beträgt das Arbeitspensum mehr als vier Stunden pro Tag, wird die Mutter für eine Stillzeit von mindestens 60 Minuten entlohnt. Arbeitet sie mehr als sieben Stunden, sind es 90 Minuten pro Tag. Diese Zeiten können nach den Bedürfnissen des Kindes am Stück oder verteilt bezogen werden. Dauert das Stillen während der Arbeitszeit insgesamt jedoch länger, insbesondere wenn hierfür der Arbeitsplatz verlassen wird, muss das die Mutter - mangels anderslautender Abmachung - auf die eigene Kappe nehmen.

Im schweizerischen Arbeitsrecht werden also das Wohlbefinden und die Gesundheit von Mutter und Kind gross geschrieben. Dabei geht es auch darum, den erwerbstätigen Frauen nach dem Mutterschaftsurlaub den Wiedereinstieg ins Berufsleben möglichst zu erleichtern.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit dieser Übersicht gedient zu haben. Für allfällige Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

AGV ARBEITGEBERVERBAND RHEINTAL

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and lines, positioned below the organization's name.

Thomas Bolt, Sekretär